

Anti-Doping Ordnung Kraftsport Isartal e.V.

§ 1 Definition

Doping und der Umgang mit Doping im Verein werden im Sinne des Nationalen Anti-Doping Codes der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) definiert.

§ 2 Abgrenzung

Der Verein und seine Mitglieder positionieren sich klar gegen Doping und distanzieren sich von der Nutzung leistungssteigernder Substanzen und Methoden, welche in der Verbotsliste der NADA definiert sind.

§ 3 Informationspflicht

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet sich eigenständig über die Anti-Dopingbestimmungen zu informieren. Bei Fragen sollen sich die Mitglieder an ihren Trainer, ihren Betreuer oder an den Vorstand wenden.

§ 4 Medikamente

Bei der Einnahme von Medikamenten, die ärztlich verordnet wurden sind die Bestimmungen über erlaubte Medikamente der NADA zu beachten. Den Vereinsmitgliedern wird empfohlen für diesen Fall Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu halten und ggf. eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) bei der NADA zu beantragen.

§ 5 Nahrungsergänzungsmittel

- (1) Die Nutzung von Nahrungsergänzungsmitteln mit zweifelhaftem Inhalt und der Möglichkeit der Verunreinigung durch Dopingmittel, insbesondere so genannte „Trainingsbooster“ und Nahrungsergänzungsmittel aus dem Ausland, gilt als grob fahrlässig und führt zu keinen mildernden Umständen.
- (2) Den Vereinsmitgliedern wird ausdrücklich nahegelegt, sich bei der Nutzung von Nahrungsergänzungsmitteln an Herstellern zu orientieren, welche für eine geringe Wahrscheinlichkeit der Verunreinigung durch Dopingmittel werben (z.B. indem sie auf der Kölner Liste gelistet sind oder mit dem Markenzeichen „Informed Sports“ gekennzeichnet sind).

§ 6 Veröffentlichung

Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen die Anti-Doping Bestimmungen werden vom Verein im Rahmen einer Stellungnahme veröffentlicht. Dem Mitglied muss im Vorfeld Gelegenheit gegeben werden darüber eine eigene Stellungnahme abzugeben.

§ 7 Sperren

- (1) Vereinsmitglieder, welche einer Sperre des DOSB unterliegen, dürfen kein Ehrenamt ausüben. Sollte einem Vorstandsmitglied eine Sperre auferlegt werden, verliert er damit automatisch seine Vorstandsposition und die Mitglieder werden darüber zeitnah informiert.
- (2) Vereinsmitglieder, welche einer Sperre des DOSB unterliegen, dürfen keiner Trainertätigkeit nachgehen und nicht als Athletenbetreuer tätig werden. Sollte einem Trainer oder Athletenbetreuer eine Sperre auferlegt werden, wird er umgehend von dieser Tätigkeit entbunden und die Mitglieder werden darüber zeitnah informiert.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Kampf gegen Doping ist laut §2 Absatz 2 der Satzung Zweck des Vereins. Ein Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen kann laut §6 Absatz 4 der Satzung als eine Verletzung satzungsmäßiger Pflichten zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.

Ende der Anti-Doping Ordnung bei §8